

Fälle Sachenrecht 1

Mobiliarsachenrecht

Bearbeitet von
Von Oliver Strauch, Rechtsanwalt und Repetitor

4. Auflage 2018. Buch. 128 S. Kartoniert
ISBN 978 3 86752 605 0
Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht > Sachenrecht](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' is written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Fälle
Sachenrecht 1
Mobiliarsachenrecht

2018

Oliver Strauch
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Strauch, Oliver
Fälle
Sachenrecht 1
– Mobiliarsachenrecht –
4. Auflage 2018
ISBN: 978-3-86752-605-0

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Benutzerhinweise

Die Reihe „Fälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Diese Fähigkeiten vermittelt Ihnen unser „Basiswissen **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.

Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungsorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierendenausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Fälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es gute Klausurlösungen erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur finden Sie hier:



goo.gl/uXJx4p



goo.gl/E0KMJX



goo.gl/LmdtkF

Wir vermitteln in der Reihe „Fälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata finden Sie in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Ihnen unser „Basiswissen“ für den erfolgreichen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt. Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtsprechungsübersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Grundprinzipien des Sachenrechts	1
Fall 1: Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip	1
Fall 2: Der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz	6
2. Teil: Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen durch den Berechtigten, §§ 929 ff.	9
Fall 3: Die Bindungswirkung der dinglichen Einigung im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs	9
Fall 4: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den verfügungsbefugten Eigentümer im Falle der Stellvertretung	12
Fall 5: Die Übergabe nach § 929 S. 1	15
Fall 6: Der Geheißerwerb (Streckengeschäft)	17
Fall 7: Der Wechsel des unmittelbaren Besitzes bei der Übergabe nach § 929 S. 1	21
Fall 8: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den nicht verfügungsbefugten (insolventen) Eigentümer	24
Fall 9: Die Übereignung kurzer Hand nach § 929 S. 2	26
Fall 10: Das Übergabesurrogat durch Besitzkonstitut nach § 930 (Grundfall)	29
Fall 11: Das Übergabesurrogat durch Besitzkonstitut nach § 930 beim gesetzlichen Besitzmittlungsverhältnis	31
Fall 12: Das Übergabesurrogat durch Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 (Grundfall)	33
3. Teil: Der Erwerb vom Nichtberechtigten sowie der lastenfreie Erwerb	35
Fall 13: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den Nichtberechtigten (Grundfall)	35
Fall 14: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den Nichtberechtigten im Falle der Stellvertretung	37
Fall 15: Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts	40
Fall 16: Der gutgläubige Scheingeheißerwerb nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1	43
Fall 17: Der gutgläubige Erwerb bei Vereinbarung eines Übergabesurrogats nach §§ 929 S. 1, 930, 933 und nach §§ 929 S. 1, 931, 934 (Der Fräsmaschinenfall)	48
Fall 18: Der gutgläubige Erwerb mittels Erbschein, §§ 929 ff., 2366	51
Fall 19: Gutgläubigkeit gemäß § 932 Abs. 2	54
Fall 20: Das Abhandenkommen, § 935	57
Fall 21: Der erweiterte Gutglaubenserwerb nach § 366 Abs. 1 HGB	60
Fall 22: Der Eigentumserwerb an Pfandflaschen	62

4. Teil: Das Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen	64
Fall 23: Die Schutzwirkungen des Anwartschaftsrechts, § 161	64
Fall 24: Der Ersterwerb des Anwartschaftsrechts	67
Fall 25: Das Anwartschaftsrecht in der Insolvenz	72
Fall 26: Der gutgläubige Ersterwerb des Anwartschaftsrechts vom Nichtberechtigten	74
Fall 27: Konkurrenz von Sicherungseigentum und Vermieterpfandrecht	76
5. Teil: Der Eigentumserwerb kraft Gesetzes bzw. kraft Hoheitsaktes	81
Fall 28: Grundstücksverbindung gemäß § 946	81
Fall 29: Fahrnisverbindung gemäß § 947	85
Fall 30: Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen gemäß § 948	87
Fall 31: Verarbeitung gemäß § 950	89
Fall 32: Speichermedien als „neue Sache“ i.S.d. § 950 Abs. 1 BGB	91
Fall 33: Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen gemäß §§ 953 ff.	94
6. Teil: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis; §§ 987 ff.	96
Fall 34: Haftung des unrechtmäßigen Besitzers auf Schadensersatz	96
Fall 35: Zurechnung der Bösgläubigkeit Dritter; Vorenthaltungsschaden	99
Fall 36: Haftung des „nicht-so-berechtigten“ Besitzers/ Fremdbesitzerexzess	105
Fall 37: Haftung des „noch-berechtigten“ Besitzers	109
Fall 38: Die Privilegierung nach § 991 Abs. 1	112
Fall 39: Rechtsgrundloser Erwerb, § 988 analog	114
Fall 40: Verwendungsersatz; Sperrwirkung der §§ 994 ff.	117
Stichwortverzeichnis	121